

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfieggl-Gasse 11 - 13

Geschäftszeichen:
BHSDN-2019-325498/6-Ka

Bearbeiter/-in: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: +43 7712 3105-70425
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

**Energie AG Oberösterreich Telekom
GmbH.;**
**Entlangführung eines Lichtwellenleiters in
offener Bauweise im 50 m Uferschutzbe-
reich der Pram;**
naturschutzbehördliche Feststellung

Schärding, 10.09.2019

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages der Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH (FN 282568t), beide Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, vom 05.06.2019 wie folgt:

SPRUCH

I. naturschutzrechtliche Feststellung

Es wird festgestellt, dass durch die Verlegung eines Lichtwellenleiters in offener Bauweise auf dem Grundstück Nr. 564/10 (öffentliches Wassergut), KG 48138 Vormarkt Riedau, Marktgemeinde Riedau, im 50 m Uferschutzbereich der Pram, solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen Überwiegen, nicht verletzt werden.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die Maßnahmen sind bis längstens **30. Juni 2020** abzuschließen.
2. Die Fertigstellung ist der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding **un-
aufgefordert schriftlich anzuzeigen**.
3. Der Fertigstellungsmeldung ist eine aussagekräftige **Fotodokumentation** anzuschließen.

Einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides (Spruchabschnittes) bildet der Lageplan mit der Bezeichnung „Aktualisierte Übersicht Bohrungen / Grabungen“ (Doris BEV vom 22.08.2019, M1:2.500), der mit einem Genehmigungsvermerk versehen ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 92/2014 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl.Nr. 26/2017

II. Verfahrenskosten:

Die Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH (FN 282568t) hat als Antragstellerin folgende Gebühren und Abgaben zu bezahlen:

- | | | |
|---|---|-------|
| a) Landesverwaltungsabgabe | € | 43,00 |
| b) Kommissionsgebühr für den durchgeführten Lokalaugenschein am 25.07.2019 (1 Amtorgan, je eine angefangene halbe Stunde á € 20,40) | € | 20,40 |

Rechtsgrundlagen:

- a) § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 iVm. Tarifpost 99 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl. Nr. 118/2011 idgF
b) § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der OÖ. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 idgF.

Hinweis:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Vorhaben Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

- | | | |
|--|---|-------------|
| • Gebühr für das Ansuchen vom 05.06.2019 | € | 14,30 |
| • Gebühr für den Lageplan „Aktualisierte Übersicht Bohrungen/Grabungen“ (2 x á 3,90) | € | <u>7,80</u> |

Gesamtbetrag: € 85,50

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 85,50 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **819140001163** - Diese **Zahlscheinnummer** ist zwingend anzugeben.

BEGRÜNDUNG

Die Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH (FN 282568t) hat mit Antrag vom 05.06.2019 neben der wasserrechtlichen Bewilligung auch um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Feststellung für die Entlangführung eines Lichtwellenleiters auf dem Grundstück Nr. 564/10, KG Vormarkt Riedau, im 50 m Uferschutzbereich der Pram angesucht.

Im Zuge einer durchgeführten mündlichen Verhandlung am 20. August 2019 (wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung) wurde das ursprünglich eingereichte Projekt geringfügig abgeändert und der Lageplan mit der Bezeichnung „Aktualisierte Übersicht Bohrungen / Grabungen“ (Doris BEV vom 22.08.2019, M1:2.500), vorgelegt. Dieser bildet die Grundlage der gegenständlichen Feststellung.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat zum vorliegenden Projekt in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass bei projektgemäßer Realisierung aus fachlicher Sicht davon auszugehen ist, dass die Maßnahme im Landschaftsbild nicht in Erscheinung tritt und keine Biotopstrukturen verloren gehen, sodass die Auswirkungen ebenfalls als nicht maßgeblich im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes angesprochen werden kann.

Die Oö. Umweltanwaltschaft teilte mit, dass gegen das beantragte Vorhaben bei projektgemäßer Realisierung keine Einwände erhoben werden.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, auf die fachliche Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, sowie auf die Erwägung, dass bei projektgemäßer Ausführung keine solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden.

Es war daher spruchgemäß festzustellen.

Zu Spruchabschnitt III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.bh-sd.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Bescheid ergeht unter Anschluss je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. Energie AG Oberösterreich (FN 76532y), vertreten durch die Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH (FN 282568t), Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
zu 1.: angeschlossen ist ein verklausulierter Lageplan
2. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Bezirksbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. Harald Wagenleitner, im Haus
4. RBS Rohrbau – Schweißtechnik Gesellschaft m.b.H., Westbahnstraße 62, 4614 Marchtrenk
5. Anlagenabteilung, Sachgebiet Wasserrecht, im Haus
zu Zl. BHSDWA-2019-311709
6. Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32/33, 4752 Riedau

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.